

213 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz über den Waffengebrauch von Organen der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und der Gemeindefachkörper (Waffengebrauchsgesetz 1969);

Abänderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 497 und 1193 der Beilagen des Nationalrates.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstande gegenüber dem Gesetzentwurf in 1193 der Beilagen folgende Änderungen beschlossen:

1. § 8 Abs. 1 1 Satz hat zu lauten:

"Der lebensgefährdende Waffengebrauch gegen Menschen ist ausdrücklich, zeitlich unmittelbar vorangehend und deutlich wahrnehmbar anzudrohen."

2. In § 10 Z. 3 ist nach dem Wort "verdächtig" das Wort "ist" einzufügen.